

Anlage: Eckpunkte zur Gewährung von staatlichen Leistungen aus dem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

1. Grundkonsens

Freistaat und Kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass die Leistungsempfänger im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung von Rechtspflichten die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte übernehmen und für eine Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur der Einzelschule sorgen. Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ begründet weder für den Freistaat Bayern noch für die Leistungsempfänger weiterreichende Rechtspflichten.

2. Reservierte Budgets

Aus den Finanzhilfen des Bundes im DigitalPakt Schule sowie aus Landesmitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie stehen insgesamt 92,8 Mio. € für staatliche Zuwendungen nach Maßgabe von Art. 23, 44 BayHO zur Beschaffung von Lehrerdienstgeräten zur Verfügung. Auf Grundlage der Lehrerzahlen (Personen) gemäß Amtlichen Schuldaten 2019/20 wurde nach einheitlichen Maßstäben ein Budget für jeden Schulaufwandsträger errechnet, das pro Lehrerdienstgerät einen Gesamtbetrag von 1.000 € vorsieht (i. V. m. einer Mindestgerätezahl im Bescheid). Der Budgetbetrag ist für die Leistungsempfänger reserviert und in der Anlage zur Richtlinie festgelegt (www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete).

3. Investive Kosten und Verwaltungskostenpauschale

Im Festbetrag von 1.000 € je „Geräteeinheit“ sind sowohl die berücksichtigungsfähigen investiven Kosten (für Kauf, Miete/Leasing von Geräten einschl. Zubehör, Betriebssoftware, Garantieverlängerungen/Versicherungen) sowie eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 250 € enthalten. Ab einem Investitionskostenanteil von 750 € je Gerät können damit die vollen 1.000 € abgerufen werden. Zu den Investitionskosten zählen auch Ausgaben für externe Dienstleister für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme sowie investive Begleitmaßnahmen, die über Rechnungen nachzuweisen sind. Nicht zu den Investitionskosten zählen kommunale Eigenregieleistungen als Ausgaben in der Verwaltung (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben). Hierfür wird die Verwaltungskostenpauschale – ohne Einzelkostennachweis – gewährt.

4. Fördergegenstände

Als Geräte können Notebooks/Laptops oder Tablets (letztere mit einem Mindestzubehör aus Tastatur und Eingabestift) beschafft werden. Die einzuhaltenden technischen Mindestkriterien werden auf die beiden Merkmale CPU/Systemleistung und Display (Auflösung, Helligkeit, ggf. Bildschirmdiagonale, Digitizer) begrenzt. Die im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ beschafften mobilen Endgeräte werden nicht auf die im DigitalPakt Schule gemäß dBIR geltenden Grenzbeträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen angerechnet.

5. Verteilungsmechanismus für die Lehrerdienstgeräte

Die Verteilung erfolgt in insgesamt drei Schritten:

- (1) Die Verteilung auf die Leistungsempfänger basiert auf der Budgetrechnung nach einem einheitlichen statistischen Verfahren (gemäß Personenzählung nach ASD) und erfolgt schulaufwandsträgerbezogen.
- (2) Die Verteilung auf die Schulen soll sich auf die Lehrerzahl der Schulen stützen, die im Bescheid mitgeteilt wird. Abweichungen unter Berücksichtigung eventuell bestehender Ausstattung und Bedarfe der Schulen sind möglich.
- (3) Die konkrete, an der Bedarfssituation vor Ort orientierte Zuordnung zu den Lehrkräften liegt in Händen der Schulleiterinnen und Schulleiter, die die Lehrerdienstgeräte gem. Art. 14 Abs. 1 BaySchFG als Teil des Schulvermögens nach Maßgabe des Ausstattungsplans im Medienkonzept verwalten.

6. Elektronisches Antragswesen und Projektmappe

Das Antragswesen im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ ist eng an das etablierte und vertraute elektronische Verfahren der anderen Förderprogramme angelehnt. Das Antragformular ist Teil einer (vorbelegten) elektronischen Projektmappe, in die Trägerkennziffer, Gerätegesamtbedarf, Kontaktdaten und erforderliche Erklärungen einzutragen sind. Auf eine Maßnahmen- und Investitionsplanung im Antrag wird erneut verzichtet und die Sofortauszahlung mit Bewilligung eröffnet. Nicht verwendete Beträge sind ohne Verzinsung zurückzubezahlen.

7. Termine, Termine, Termine

- (1) Antrag: Die Projektmappe muss bis zum 31. März 2021 an die Funktionspostfächer der Regierungen gesandt werden (Antragsfrist). Bei Ausbleiben eines Bescheids bzw. einer Eingangsbestätigung müssen sich die Leistungsempfänger

ger umgehend, spätestens bis 15. April 2021 (**Ausschlussfrist**) an die Regierung wenden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, da nicht beanspruchte Gelder eingezogen und in einer Nachbewilligungsrunde erneut gebunden werden.

- (2) Maßnahmebeginn: Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderten Antrag ab dem 23. Juli 2020 (Tag des Schul-Digitalisierungsgipfels) zugelassen. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen setzt mit diesem Tag ein.
- (3) Bewilligungszeitraum: Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge abzuschließen sind, endet am 31. Dezember 2021. Danach berichten die Leistungsempfänger über die Investitionsmaßnahmen im Wege einer ‚Abrechnung‘. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie ist eine möglichst rasche Bereitstellung gemeinsames Ziel, soweit es die Ausschreibungsmodalitäten, die Marktlage und das verfügbare Personal zulassen.
- (4) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt binnen eines weiteren Jahres, also bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

8. Integrierte Nachbewilligungsrunde(n)

Bereits im Antrag ist der Gesamtbedarf (über das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ hinaus) anzugeben und die Teilnahme an der Nachbewilligungsrunde zu erklären. Nicht in Anspruch genommene Budgets werden nach Ablauf der Ausschlussfrist (15. April 2021) unter den Leistungsempfängern mit weitergehendem Bedarf über eine landesweit einheitliche Quote verteilt (Änderungsbescheide).

9. Flexibilität beim Mitteleinsatz

Der im Bescheid festgelegte Festbetrag kann flexibel eingesetzt werden:

- (1) Es besteht über den durchschnittlichen Gerätepreis die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen günstigeren und teureren Einzelgeräten herzustellen. Über den Festbetrag (in €) können die Leistungsempfänger frei verfügen, sofern die Mindestgerätezahl erreicht wird. Damit kann ggf. auf differierende Geräteanforderungen für bestimmte Schularten, Fächer oder Einsatzzwecke flexibel eingegangen werden.
- (2) Erzielte Preisvorteile in der Ausschreibung (bei Unterschreiten eines durchschnittlichen Gerätepreises von 750 €) können bis zum Erreichen des Festbetrags für eine höhere Gerätezahl eingesetzt werden.